



Merkblatt über die Kastration von männlichen Kälbern, Lämmern und Ziegen

in Betrieben, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen:

- Alle Arten der Kastration von männlichen Kälbern, Lämmern und Ziegen stellen einen Eingriff im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 dar.
- Bei schmerzverursachenden Eingriffen ist das Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden.
- Diese Verpflichtung zur Schmerzminderung besteht für Betriebe, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unterliegen, auch dann, wenn die Tiere bei der Kastration unter 4 Wochen alt sind.
- Die Beachtung dieses hohen Tierschutzniveaus im Sinne des Art. 5 Buchstabe h) der Verordnung Nr. 834/2007 ist eines der entscheidenden Abgrenzungskriterien der ökologischen von der konventionellen Agrarwirtschaft.
- Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Kastration männlicher Kälber, Lämmer und Ziegen ist grundsätzlich folgendes Vorgehen erforderlich:

1. Bei Kälbern: Sedation

und für alle Tierarten:

2. Lokalanästhesie

und

3. Postoperative Schmerzminderung

- Zu 1.) Die **Sedation** dient der Vorbereitung der Anästhesie und erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/Wirkstoff aus der Gruppe der **alphaselektiven Sympathomimetika** (z.B. Xylanzinhydrochlorid).
- Zu 2.) Die **Lokalanästhesie** erfolgt mit einem für die Tierart Rind bzw. Schaf und Ziege zugelassenen Präparat/ Wirkstoff aus der Gruppe der **Lokalanästhetika** (z.B. Procainhydrochlorid) unter Einhaltung der Einwirkzeit.
- Zu 3.) Die **postoperative Schmerzminderung** erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind bzw. Schaf und Ziege zugelassenen Präparates aus der Gruppe der **nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID)** (z.B. Meloxicam, Metamizol, Carprofen).
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation muss erfolgen (AuA-Beleg).